



SV Horken Kittlitz
Sport und Kultur seit 1927.

Satzung des SV Horken Kittlitz e.V.

in der Fassung vom 21.12.2016
mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.12.2016

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der SV Horken Kittlitz e.V. mit Sitz in Horken 2, 02708 Löbau, eingetragen in das Vereinsregister VR 9112 beim Amtsgericht Dresden, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereines ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport verwirklicht. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist politisch und konfessionell neutral. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke und nach Zustimmung des Vorstandes verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu stellen. Bei minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedrechte.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tod des Mitgliedes
 - b. durch Austritt des Mitgliedes
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten möglich.

SV Horken Kittlitz e.V.	0157 75 73 46 42
Horken 2	vorstand@svhorkenkittlitz.de
02708 Kittlitz	IBAN: DE54855901004504083700
Vereinsregister 9112	Volksbank Löbau-Zittau

vertreten durch den Vorstand: René Seidel, Erwin Dürlich, David Schön, Peter Meusel



SV Horken Kittlitz
Sport und Kultur seit 1927.

3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.
Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach dreimaliger erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat.
4. Über Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
3. Ehrenmitglieder können von der Beitrags- und Umlagezahlung befreit werden
4. Die Höhe und Form der Beitragszahlung wird in der Beitragsordnung geregelt.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und Abteilungsversammlung teilnehmen.

Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. Bis zum 18. Lebensjahr Stimmrecht.

Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr gewählt werden.

§ 6 Straf- Ordnungsmaßnahmen

1. Ein Mitglied kann, nachdem Ihm die Möglichkeit zu Äußerung gegeben wurden ist aus wichtigen Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen:
 - a. Missachtung der Anordnung der Organe des Vereins.
 - b. Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung
 - c. eines schweren Verstoßes gegen interessendes Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens, auch gegenüber anderen Vereinsmitgliedern
2. Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnung der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a. Verweis
 - b. Geldstrafe bis zu 50,- €



SV Horken Kittlitz
Sport und Kultur seit 1927.

- c. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins
- 3. Die Ordnungsmaßnahmen sind mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

§ 7 Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§2) und gegen Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§6) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorstandsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter einzulegen.

Über Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- 1. Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
- 2. Die Mitgliederversammlung ist besonders für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - b. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über Vereinsauflösung
 - c. Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung, nach Gesetz oder neuen Gegebenheiten ergeben. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr statt (Jahreshauptversammlung).
- 3. Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch Veröffentlichung an der Vereinstafel und auf der Internet Seite. Zwischen tagen der Einladung und den Termin der Versammlung muss eine Frist von 3 Wochen liegen. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Diese muss folgende Punkte erhalten:

- a. Entgegennahme der Berichte
- b. Kassenberichte und Bericht der Kassenprüfer
- c. Entlastung des Vorstandes
- d. Wahlen soweit diese erforderlich sind
- e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge



SV Horken Kittlitz
Sport und Kultur seit 1927.



SV Horken Kittlitz
Sport und Kultur seit 1927.

4. eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a. der Vorstand beschließt
 - b. ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt haben.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an.
Als Vorstandsmitglieder sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen beschlossen.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Satzungsänderungen können nur mit Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden.
Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidungen unberücksichtigt.
7. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.
Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden muss.
Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem Stellvertreter
 - c. dem Schatzmeister
 - d. dem Geschäftsstellenleiter

Die Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.



SV Horken Kittlitz
Sport und Kultur seit 1927.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 4 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt
3. Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes Der Vereinsvorstand ist für Angelegenheiten des Vereins zuständig.
Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Vorbereitung von Etats, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern
4. Der Vorstand tritt monatlich einmal zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zu Nächsten Wahl zu berufen.
5. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, sowie der Schatzmeister haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen teilzunehmen.

§ 11 Erweiterter Vorstand

Dem erweiterten Vorstand gehören Abteilungsleiter aller Abteilungen sowie der Verantwortliche für Versorgung an.

Diese Mitglieder haben beratende Stimmen.

§ 12 Protokollierung der Beschlüsse

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist im Protokollbereich des Vorstandes ein Protokoll anzufertigen. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren.

§ 13 Abteilungen

Für die im Verein betreibenden Sportarten können Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter vorsteht. Die Abteilungsleiter werden von der jeweiligen Abteilung gewählt. Die Einberufung von Abteilungsversammlungen obliegt dem jeweiligen Abteilungsleiter.



SV Horken Kittlitz
Sport und Kultur seit 1927.

§ 14 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung des Vereins wird in jedem Jahr einmal durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf 4 Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft und der Mitgliederversammlung sowie dem Vorstand zum Bericht vorgelegt.
Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte erfolgt die Entlastung des Vorstandes.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - a. der Vorstand mit einer Mehrheit von dreiviertel der Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b. von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, beschlussfähig ist.

4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Kinderhaus Kittlitz, Träger ist „Dreikäsehoch“ e.V., der unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist.

Als Liquidatoren werden der Vorsitzende und sein Stellvertreter bestellt

Unterschrift / Datum
Vorsitzende

Unterschrift / Datum
stellvertretende Vorsitzende

Wir möchten darauf hinweisen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.